

# BGer 5A 987/2016 vom 28. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_987\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_987_2016)

FR: TF 5A 987/2016 du 28 décembre 2016

IT: TF 5A 987/2016 del 28 dicembre 2016

## Regeste

fürsorgerrische Unterbringung | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 28.12.2016 5A 987/2016 (5A\_987/2016)  
Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 28.12.2016 5A 987/2016 (5A\_987/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 28.12.2016 5A 987/2016 (5A\_987/2016)

fürsorgerrische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_987/2016  
Urteil vom 28. Dezember 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. \_\_\_\_\_. Gegenstand Ärztliche fürsorgerrische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 15. Dezember 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 15. Dezember 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. \_\_\_\_\_ erfolgte) Abweisung einer ersten Beschwerde gegen seine (am 24. November 2016 angeordnete) ärztliche Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik V. \_\_\_\_\_ abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der gemäss ärztlichem Gutachten an... leidende Beschwerdeführer habe nur eine eingeschränkte Krankheits- und Behandlungseinsicht und müsse stationär behandelt werden, weil er bei sofortiger Entlassung sich selbst gefährden würde, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 15. Dezember 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

U.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne,  
28. Dezember 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen  
Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.